



Amt für Mobilität und Tiefbau

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr König

Telefon: 492-6501

KoenigD@stadt-muenster.de

Dringlichkeitsentscheidung D/0019/2020

Betreff:

Landeswettbewerb "Mobil.NRW - Modellvorhaben innovativer ÖPNV im ländlichen Raum"

Beschluss:

I. Sachentscheidung:

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum 01.04.2020 einen Förderantrag für das Projekt „Hiltrup on Demand“ bei der zuständigen Bezirksregierung Münster zu stellen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster bei positiver Entscheidung über den Förderantrag für das Projekt „Hiltrup on Demand“ Gesamtkosten in Höhe von ca. 8 Mio. € entstehen. Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass die Förderquote 75%, max. 5 Mio. € beträgt und demnach bei der Stadt Münster ein Eigenanteil in Höhe von ca. 3 Mio. € verbleibt.

Der in 2020 anfallende Eigenanteil wird, wie mit der Vorlage V/1144/2019 beschlossen, aus dem Sachaufwandsbudget der Produktgruppe 12 01 „Bereitstellung von Verkehrsflächen und –anlagen“ finanziert. Die für die Jahre 2021 bis 2023 erforderlichen Eigenanteile werden im Haushaltsplan 2021 in der Produktgruppe 12 01 durch Umschichtung aus dem konsumtiven Teil des „Klimapakets“ bereitgestellt.

Begründung:

Am 14.11.2019 ist der Landeswettbewerb „Mobil.NRW – Modellvorhaben innovativer ÖPNV im ländlichen Raum“ vom Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht worden. Mit dem Beschluss der Vorlage V/1144/2019 „Landeswettbewerb Mobil.NRW – Modellvorhaben innovativer ÖPNV im ländlichen Raum - Antrag der Stadt Münster Hiltrup on Demand“ hat der Rat die Beteiligung der Stadt Münster an dem Landeswettbewerb mit dem Projekt „Hiltrup on Demand“ beschlossen und die Verwaltung beauftragt, als ersten Schritt bis zum 15.01.2020 eine Projektskizze einzureichen. Gleichzeitig hat sich der Rat verpflichtet, bei einem positiven Entscheid die entsprechenden Haushaltsmittel für die Jahre 2021 bis 2023 im Haushaltsplan 2021 bereitzustellen.

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Stadtwerke Münster GmbH diese Projektskizze fristgerecht am 13.01.2020 bei der zuständigen Bezirksregierung Münster eingereicht. Mit Schreiben vom 04.03.2020 (Anlage) wurde die Stadt Münster vom Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen darüber in Kenntnis gesetzt, dass die eingereichte Projektskizze erfolgreich ist und hat die Stadt Münster aufgefordert, einen Förderantrag für das Projekt bis zum 01.04.2020 zu stellen.

Anlass für die Dringlichkeit

Die Sitzungen der Ausschüsse ab dem 17.03.2020 und des Rates am 25.03.2020 sind aufgrund der Coronavirus-Pandemie abgesagt worden. Der Rat und seine Ausschüsse können zurzeit wegen des anhaltenden erforderlichen Infektionsschutzes nicht rechtzeitig einberufen werden. Dass hiervon ausgegangen werden kann, hatte die Bezirksregierung Münster in einem Erlass vom 16.03.2020 mitgeteilt. Daher soll stattdessen eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW getroffen werden (s. auch ergänzende Hinweise des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 21.03.2020).

Die Entscheidung hätte in der Sitzung des Rates am 25.03.2020 getroffen werden müssen, da formal die Frist für die Antragseinreichung am 01.04.2020 endet und die Komplementärmittel im Haushalt der Stadt Münster für die Antragsbewilligung und damit Zuweisung der Fördermittel notwendig ist.

Münster, den 27.03.2020

gez.
Markus Lewe
Oberbürgermeister

gez.
Dr. Michael Jung
Fraktionsvorsitzender der SPD

Anlage:

Schreiben des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Ihr/e Ansprechpartner/in:Frau Gerick, Frau Eschert,
Frau Kratz-Trutti
Telefon: 492-5528
Gerick@stadt-muenster.de

Dringlichkeitsentscheidung D/0023/2020

Betreff:

Errichtungsbeschluss: Neubau einer Kindertageseinrichtung an der Grevener Straße im Bezirk Mitte

Beschluss:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster stimmt der Errichtung einer neuen Kindertageseinrichtung mit sechs Gruppen an der Grevener Straße 123 im Bezirk Mitte zur Weiterentwicklung bedarfsgerechter Kindertagesbetreuungsangebote zu.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Rahmenstruktur der künftigen Einrichtung folgende Gruppen beinhaltet
 - 2 Gruppen für je 20 Kinder im Alter von 2-6 Jahren (G1)
 - 2 Gruppen für je 10 Kinder im Alter von 0-3 Jahren (G2)
 - 2 Gruppen für je 20-25 Kinder im Alter von 3-6 Jahren (G3)

und insgesamt 100 - 110 Plätze umfasst, davon 32 u3 - Plätze und 68 - 78 ü3 - Plätze.

Die Rahmenstruktur wird mit der Inbetriebnahme jährlich den Bedarfen angepasst.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass dabei bedarfsgerecht, neben dem Angebot einer wöchentlichen Betreuung von 45 Stunden, ebenfalls elterliche Bedarfe nach einer wöchentlichen Betreuung von 25 Stunden und 35 Stunden mit Übermittagsbetreuung (Blocköffnungszeit) flexibel angeboten werden.

Die Inbetriebnahme der Einrichtung wird voraussichtlich im 4. Quartal 2022 erfolgen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung auf der Grundlage des Errichtungsbeschlusses und als Wiederholungsplanung der Kindertageseinrichtung Nottulner Landweg zu entwickeln und den Baubeschluss herbeizuführen.
4. Es ist vorgesehen, die Einrichtung von einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe betreiben zu lassen.
Ein Vorschlag für einen geeigneten Betreiber wird rechtzeitig vor Inbetriebnahme in einem Auswahlverfahren den beteiligten Gremien zur Entscheidung vorgelegt.

5. Es ist vorgesehen, die Einrichtung an einen Träger zu vermieten. Die Miethöhe liegt im Rahmen der gesetzlichen Mietpauschale des KiBiz. Bei Inanspruchnahme einer investiven Förderung des Landes gilt ein entsprechend geminderter Mietzins.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass bei einer investiven Förderung einer Baumaßnahme durch das Land, der Zuwendungsgeber gegebenenfalls für die Dauer der Zweckbindung der Zuwendung eine Minderung der Miete verlangt.

6. Der Rat nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass die Verwaltung im Rahmen der Trägersausschreibung prüft, ob ein Bedarf besteht, die KiTa in das Programm „Extrazeit“ zu integrieren, um so den Eltern die Möglichkeit zu geben, flexible Öffnungszeiten der KiTa wahrzunehmen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

| Teilfinanzplan | | | | | |
|----------------------|------|--|--|---|---|
| | Nr. | Bezeichnung | Haush.- jahr | Betrag € | Bemerkun- gen |
| Produktgruppe | 0601 | Förderung von Kindern in Tagesbetreuung | | | |
| Investitionsmaßnahme | 5110 | Kita Grevener Straße 123 | | | |
| Zeile | 01 | Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen | 2020 2021 | 720.000 1.440.000 | Inv. Förderung Bund/ Land |
| | | Summe Einzahlungen | | 2.160.000 | |
| Zeile | 08 | Auszahlungen für Baumaßnahmen | 2020 VE 2020 2021 VE 2021 2022 | 1.510.000 1.410.000 2.900.000 1.210.000 1.210.000 | Ansatz im Haushaltsplan 2020: 2.500.000 € 500.000 € |
| | | Summe Auszahlungen | | 5.620.000 | |
| Saldo | | | | 3.460.000 | |

| Teilergebnisplan | | | | | |
|------------------|------|---|-----------------|----------------------|--|
| | Nr. | Bezeichnung | Haush.- jahr | Betrag € | Bemerkun- gen |
| Produktgruppe | 0601 | Förderung von Kindern in Tagesbetreuung | | | |
| Zeile | 02 | Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 2022 2023ff. | 236.200 570.500 | Landeszuschüsse zu den Betriebskosten* |
| Zeile | 04 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 2022 2023ff. | 70.900 171.200 | Elternbeiträge (Kita) |
| Zeile | 15 | Transferaufwendungen | 2022 2023ff. | 590.500 1.426.100 | Betriebskostenzuschüsse an den Träger |

*maximale Zuschüsse in Abhängigkeit von der bedarfsgerechten Rahmenstruktur

Zur Finanzierung der Investitionskosten:

Es entstehen Investitionskosten in Höhe von 5.620.000 €, darin enthalten sind Baukosten in Höhe von 5.260.000 € und Finanzmittel für die Ersteinrichtung/Ausstattung (d. h. Möbel und Inventar) in Höhe von maximal 60.000 € pro Gruppe; d. h. für diese sechsgruppige Einrichtung insgesamt maximal 360.000 €. Der Mittelverbrauch bezieht sich auf die Jahre 2020 bis 2022 (2020: 1.510.000 € 2021: 2.900.000 €; 2022: 1.210.000 €).

Die tatsächlichen Kosten pro Gruppe sowie die zusätzlichen Kosten für die PV-Anlage und das Gründach waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt. Dies konnte erst mit der Erstellung des Grobkostenrahmens im Zusammenhang mit dieser Vorlage erfolgen.

Mit dem Haushalt 2020 sind für die Investitionsmaßnahme 5110 „Kita Grevener Straße 123“ Auszahlungen in Höhe von insgesamt 3 Mio € beschlossen worden (Davon für 2020: 2.500.000 €; für 2021: 500.000 €).

Für den Bau der Einrichtung werden Bundes- oder Landesmittel in Höhe von 2.160.000 € beantragt. Bei Bewilligung reduzieren sich die städtischen Belastungen entsprechend.

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2020 veranschlagt bzw. werden bzgl. des zusätzlich erforderlichen Budgets von 2.620.000 € und der Verpflichtungsermächtigung (VE) 2021 in den Haushaltsplanentwurf 2021 bei der o. g. Produktgruppe aufgenommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit diesem Beschluss eine haushaltmäßige Belastung der kommenden Jahre noch vor den eigentlichen Etatberatungen für die Jahre 2021ff. erfolgt.

Der überplanmäßigen Bereitstellung einer VE in 2020 in Höhe von 1.410.000 € wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus der Maßnahme 0210 „Zusch. Z. Ausbau KiTa-Betr. (u3) freier Tr.“.

Zur Finanzierung der Betriebskosten:

Ab dem Jahr 2023 fallen p. a. Betriebskostenzuschüsse in Höhe von rd. 1.426.100 € an (für 2022 anteilig: 590.500 €). Diesen Aufwendungen stehen Erträge aus Landesmitteln in Höhe von rd. 570.500 € (für 2022 anteilig: 236.200 €) und Elternbeiträge von voraussichtlich 171.200 € (für 2022 anteilig: 70.900 €) gegenüber.

Diese Ansätze berücksichtigen bereits die zur KiBiz-Novellierung veröffentlichten, erhöhten Kindpauschalen zuzüglich einer angenommenen Steigerungsrate von 1,5%. Die Kindpauschalen werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Die erste Anpassung soll zum Kindergartenjahr 2021/2022 erfolgen und ist in ihrer tatsächlichen Höhe noch nicht bekannt.

Die Höhe der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (Elternbeiträge) ist von der Einkommenssituation der Eltern abhängig, deren Kinder zukünftig die Kita besuchen werden. Der o. g. Wert ist insoweit Ergebnis einer prognostischen Kalkulation.

Begründung:

1. Bedarfs- und Versorgungssituation:

Seit dem 01.08.2013 haben alle Kinder ab einem Jahr einen Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz.

Im Bezirk Münster Mitte beträgt die u3-Versorgungsquote zum Kitajahr 2019/2020 45,4 % (1.490 Plätze für 3.280 Kinder). Für die ü3 - Kinder liegt die Versorgungsquote bei 105,3 % (2.537 Plätze für 2.409 Kinder).

Damit liegt die Versorgungsquote bei den u3 - Kindern unter dem gesamtstädtischen Durchschnitt. Bereits jetzt kann die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für u3 - Kinder im Bezirk Mitte nicht gedeckt werden.

Die neue Kindertageseinrichtung an der Grevener Straße 123 wird als sechsgruppige Einrichtung mit 32 u3-Plätzen und 68 - 78 ü3-Plätzen entstehen. Die neu geschaffenen Plätze können als zusätzliche Betreuungsplätze für den Bezirk Mitte zur Verfügung gestellt werden.

Ausgehend von den Zahlen des Kindertagesbetreuungsberichtes 2019 wird sich die Betreuungsquote bei gleichbleibender Kinderzahl damit im Bezirk Mitte durch den Bau dieser neuen Kindertageseinrichtung wie folgt erhöhen:

- u3-Kinder: 46,4 % (1.522 Plätze für 3.280 Kinder)
- ü3-Kinder: 108,1 % (2.605 Plätze für 2.409 Kinder)

Die Errichtung der Kita dient damit sowohl dem notwendigen u3-Ausbau, als auch der Schaffung von zusätzlichen Plätzen im Bereich der ü3-Kinder in Mitte.

Eine bedarfsgerechte Umstrukturierung der Gruppen hinsichtlich des Bedarfs von u3- und ü3-Plätzen ist jeweils zum neuen Kitajahr möglich.

Mit den derzeit vorliegenden Bevölkerungszahlen entsteht auch für die kommenden Jahre ein weiterer Ausbaubedarf an u3- wie auch ü3-Plätzen im Stadtbezirk Mitte. Um die Versorgungsquoten für u3-Kinder zu erhöhen und die Versorgungsquoten für ü3-Kinder zu stabilisieren, müssen weitere Plätze geschaffen werden.

2. Maßnahmenplanung:

Die neue Kindertageseinrichtung wird als sechsgruppige Einrichtung mit 32 u3 - Plätzen und 68 - 78 ü3 - Plätzen errichtet.

Ein Lageplan und ein Raumprogramm sind beigefügt. Die erforderliche Außenfläche für sechs Gruppen ist vorhanden.

Auf dem städtischen Grundstück der Grevener Straße 123, gegenüber vom Freibad Coburg, bestehen aktuell noch sechs Pachtverträge zur gärtnerischen Nutzung, welche mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende beendet werden können.

Bei der Planung der 6-Gruppen-Kita handelt es sich um eine Wiederholungsplanung gem. dem Entwurf der Architekten Burhoff (u. a. Kita Nottulner Landweg). Aufgrund der Lage des zu bebauenden Grundstücks unterhalb eines aufgeschütteten Walls, sowie der nach den Voruntersuchungen festgestellten Bodenbeschaffenheit werden umfangreiche Gründungsmaßnahmen für das Gebäude erforderlich sein, die im Vergleich zu erhöhten Kosten führen. Wegen der großen Schwierigkeiten, überhaupt geeignete Grundstücke im Stadtbezirk Münster-Mitte zu finden, und der nach wie vor schwierigen Versorgungslage mit Betreuungsplätzen soll die Errichtung gleichwohl vorgeschlagen werden.

Gem. der politischen Beschlussvorgabe sind sowohl ein Gründach wie auch eine PV-Anlage auf dem Flachdach vorgesehen.

Eine Fertigstellung ist im 4. Quartal 2022 geplant.

3. Vergabe der Trägerschaft:

Ein Vorschlag eines geeigneten freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe als Betreiber der Kindertageseinrichtung wird rechtzeitig vor Inbetriebnahme nach einem öffentlichen Trägervergabeverfahren den beteiligten Gremien mit separater Vorlage zur Entscheidung vorgelegt.

4. Fazit:

Mit den oben genannten Ausbauplanungen werden weitere zukünftig benötigte Plätze für u3 - und ü3-Kinder im Bezirk Mitte geschaffen.

5. Anlass für die Dringlichkeitsentscheidung:

Zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung ist der fortlaufende und schnellstmögliche Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote erforderlich. Dazu gehört die Bereitstellung weiterer 100 – 110 Plätze zur Kindertagesbetreuung in der Kita an der Grevener Straße.

Bei einer späteren Beschlussfassung über diese Vorlage würde sich die Fertigstellung der Kindertageseinrichtung, die im 4. Quartal 2022 vorgesehen ist, so wesentlich verzögern, dass die Inbetriebnahme zum geplanten Zeitpunkt nicht gewährleistet werden könnte. Auf Basis der Beschlussfassung muss die Verwaltung die Planung als Wiederholungsplanung der Kindertageseinrichtung Nottulner Landweg entwickeln und den Baubeschluss herbeizuführen, sowie die Trägerschaft ausschreiben.

Die Sitzungen der Ausschüsse ab dem 17.03.2020 und des Rates am 25.03.2020 sind aufgrund der Coronavirus-Pandemie abgesagt worden. Der Rat und seine Ausschüsse können zurzeit wegen des anhaltenden erforderlichen Infektionsschutzes nicht rechtzeitig einberufen werden. Dass hiervon ausgegangen werden kann, hatte die Bezirksregierung Münster in einem Erlass vom 16.03.2020 mitgeteilt. Daher soll stattdessen eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW getroffen werden (s. auch ergänzende Hinweise des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 21.03.2020).

Münster, den 30.03.2020

gez.
Markus Lewe
Oberbürgermeister

gez.
Dr. Michael Jung
Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Münster

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan
Anlage 2: Raumprogramm
Anlage 3: Kostenrahmen

Ihr/e Ansprechpartner/in:Frau Eschert
Telefon: 492-5616
EschertM@stadt-
muenster.de

Dringlichkeitsentscheidung D/0024/2020

Betreff:

Errichtungsbeschluss: Neubau einer betrieblichen Kindertageseinrichtung der Westfälischen Wilhelms-Universität am Schlossplatz im Bezirk Mitte

Beschluss:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster stimmt der Errichtung einer neuen betrieblichen Kindertageseinrichtung der Westfälischen Wilhelms-Universität mit fünf Gruppen am Schlossplatz 16 zur Weiterentwicklung bedarfsgerechter Kindertagesbetreuungsangebote zu.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Rahmenstruktur der künftigen Einrichtung folgende Gruppen beinhaltet
 - 1 Gruppe für 20 Kinder im Alter von 2-6 Jahren (G1)
 - 3 Gruppen für je 10 Kinder im Alter von 0-3 Jahren (G2)
 - 1 Gruppe für 20-25 Kinder im Alter von 3-6 Jahren (G3)

und insgesamt 70 - 75 Plätze umfasst, davon 36 u3 - Plätze und 34 - 39 ü3 - Plätze.

Die Rahmenstruktur wird mit der Inbetriebnahme jährlich den Bedarfen der Westfälischen Wilhelms-Universität angepasst.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass dabei durch die Westfälische Wilhelms-Universität und den Träger bedarfsgerecht, neben dem Angebot einer wöchentlichen Betreuung von 45 Stunden, ebenfalls elterliche Bedarfe nach einer wöchentlichen Betreuung von 25 Stunden und 35 Stunden mit Übermittagsbetreuung (Blocköffnungszeit) flexibel angeboten werden.

Die Inbetriebnahme der Einrichtung wird voraussichtlich im August 2022 erfolgen.

3. Die Kindertageseinrichtung wird vom Investor, der Westfälischen Wilhelms-Universität, errichtet und an einen Träger im Rahmen der Mietkonditionen des KiBiz vermietet.
4. Es ist vorgesehen, die Einrichtung von einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe betreiben zu lassen und diese an den Träger im Rahmen der gesetzlichen Mietpauschale zu vermieten. Ein Vorschlag für einen geeigneten Betreiber wird rechtzeitig vor Inbetriebnahme in einem Auswahlverfahren durch die Westfälische Wilhelmsuniversität festgelegt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Westfälische Wilhelms-Universität (WWU) trägt die investiven Kosten für die Ersteinrichtung der Kita. Die Stadt Münster unterstützt die WWU bei der Beantragung von investiven Fördermitteln des Bundes bzw. des Landes in Höhe von bis zu maximal 220.500 €. Um eine Förderung in dieser Höhe zu erhalten, muss die WWU förderfähige Investitionskosten für Inventar und Möblierung in Höhe von mindestens 245.000 € nachweisen.

Ab dem Jahr 2023 fallen p. a. Betriebskostenzuschüsse gemäß KiBiz in Höhe von rd. 1.136.500 € (für 2022 anteilig: 470.600 €) an. Den Aufwendungen stehen Erträge aus Landesmitteln in Höhe von rd. 506.200 € (für 2022 anteilig: 209.600 €) und Elternbeiträge von voraussichtlich 126.500 € (für 2022 anteilig: 54.200 €) gegenüber.

Diese Ansätze berücksichtigen die im Rahmen der KiBiz-Novelle ab dem 01.08.2020 erhöhten Kindpauschalen zuzüglich einer angenommenen Steigerungsrate (1,5% p. a.). Die Kindpauschalen werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Die erste Anpassung soll gemäß KiBiz zum Kindergartenjahr 2021/2022 erfolgen und ist in ihrer tatsächlichen Höhe noch nicht bekannt.

Die Weiterleitung der Fördermittel an die WWU ist wie folgt zu finanzieren:

| Teilfinanzplan | | | | | |
|-----------------------|------------|--|-------------------------|---------------------|-------------------------|
| | Nr. | Bezeichnung | Haush.- jahr | Betrag € | Bemerkungen |
| Produktgruppe | 0601 | Förderung von Kindern in Tagesbetreuung | | | |
| Zeile | 0210 | Zusch. z. Ausbau KiTa-Betr. | | | |
| | 01 | Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen | 2022 | 220.500 | Bundes-/Landesförderung |
| | 11 | Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen | 2022 | 220.500 | Zuschuss an den Träger |
| Saldo | | | | 0 | |

| Teilergebnisplan | | | | | |
|-------------------------|------------|---|-------------------------|----------------------|--|
| | Nr. | Bezeichnung | Haush.- jahr | Betrag € | Bemerkungen |
| Produktgruppe | 0601 | Förderung von Kindern in Tagesbetreuung | | | |
| Zeile | 02 | Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 2022 2023ff. | 209.600 506.200 | Landeszuschüsse zu den Betriebskosten* |
| Zeile | 04 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 2022 2023ff. | 54.200 126.500 | Elternbeiträge (Kita) |
| Zeile | 15 | Transferaufwendungen | 2022 2023ff. | 470.600 1.136.500 | Betriebskostenzuschüsse an den Träger |

*maximale Zuschüsse in Abhängigkeit von der bedarfsgerechten Rahmenstruktur

Die Höhe der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (Elternbeiträge) ist von der Einkommenssituation der Eltern abhängig, deren Kinder zukünftig die Kita besuchen werden. Der o. g. Wert ist insoweit Ergebnis einer prognostischen Kalkulation.

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen werden in den jeweiligen Haushaltsplanentwürfen bei der o. g. Produktgruppe angemeldet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit diesem Beschluss eine haushaltsmäßige Belastung der kommenden Jahre noch vor den eigentlichen Etatberatungen für die Jahre 2022ff. erfolgt.

Begründung:

1. Bedarfs- und Versorgungssituation:

Die Westfälische Wilhelms-Universität (WWU) beabsichtigt für die eigenen MitarbeiterInnen die Errichtung einer betrieblichen Kindertageseinrichtung. Insbesondere im Bereich der u3 - Kinder hat die WWU einen hohen Bedarf an Betreuungsplätzen festgestellt, der durch die Errichtung dieser betriebseigenen Kindertageseinrichtung in zentraler Lage gedeckt werden soll.

Diese Planung ist vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien umfassend begleitet und unterstützt worden.

Mit der Errichtung der betriebseigenen Kindertageseinrichtung tritt die WWU als Investor auf und wird die Einrichtung durch einen anerkannten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe betreiben lassen.

Mindestens 50 % der vorhandenen Plätze in der betriebseigenen Kita werden von der WWU beansprucht. Sofern sich bei der Belegung der Kindertageseinrichtung Kapazitäten ergeben, für die kein betrieblicher Bedarf der WWU besteht, wird die WWU diese Plätze für die öffentliche Belegung in der Stadt Münster zur Verfügung stellen.

Hierzu wird eine vertragliche Verabredung zwischen der Stadt Münster und der WWU abgeschlossen.

2. Maßnahmenplanung:

Der Investor, die WWU, wird nach Abriss des alten Gebäudes auf dem Grundstück am Schlossplatz 16 eine fünfgruppige Kindertageseinrichtung mit 36 u3- und 34 - 39 ü3 - Plätzen errichten. Die Rahmenstruktur wird jährlich den Bedarfen angepasst.

Der zweigeschossige Neubau wird nach den Raumempfehlungen des LWL-Landesjugendamtes errichtet. Eine Außenfläche für fünf Gruppen wird ebenerdig zur Verfügung stehen.

Ein Lageplan und ein Raumprogramm sind beigefügt.

Der Anteil der u3 - Kinder ist in der benannten Beispielrahmenstruktur hoch gewählt worden, da die WWU von einem hohen Bedarf in dieser Altersgruppe ausgeht. Grundsätzlich ist ein weiterer Verbleib der Kinder ab 3 Jahren in der Einrichtung möglich. Jedoch geht die WWU davon aus, dass einige Kinder von MitarbeiterInnen ab 3 Jahren wohnortnah in Kindertageseinrichtungen betreut werden.

3. Finanzierung:

Die investiven Kosten für die Ausstattung der Einrichtung trägt die WWU. Sie möchte zur Reduzierung ihres Eigenanteils Mittel aus den einschlägigen Förderprogrammen des Bundes bzw. des Landes beantragen. Auf der Grundlage der entsprechenden Förderrichtlinie kann für die Kita ein Zuschuss in Höhe von maximal 220.500 € beantragt werden. Um eine Förderung in dieser Höhe zu erhalten, muss die WWU förderfähige Investitionskosten für Inventar und Möblierung in Höhe von mindestens 245.000 € nachweisen. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wird die WWU dabei unterstützen, die Mittel beim LWL zu beantragen.

Eine öffentliche Förderung der laufenden Betriebskosten gemäß KiBiz erhalten betriebliche Kitas nur dann, wenn die betriebliche Kita durch einen anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe betrieben wird. Mit der Beauftragung eines entsprechenden Trägers durch die WWU können die Plätze der Kita in die Bedarfsplanung aufgenommen werden und die Förderung durch Landesmittel ist gesichert. Die Elternbeiträge werden vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien entsprechend der Elternbeitragstabelle für Kindertagesbetreuung eingezogen.

4. Vergabe der Trägerschaft:

Ein Vorschlag eines geeigneten freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe als Betreiber der Kindertageseinrichtung wird rechtzeitig vor Inbetriebnahme nach einem öffentlichen Trägervergabeverfahren durch die WWU festgelegt.

5. Fazit:

Mit den oben genannten Ausbauplanungen werden weitere zukünftig benötigte Plätze für u3 - und ü3 - Kinder in Münster geschaffen.

6. Anlass für die Dringlichkeitsentscheidung:

Zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung ist der fortlaufende und schnellstmögliche Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote erforderlich. Dazu gehört die Bereitstellung weiterer 70 – 75 Plätze zur Kindertagesbetreuung in der Kita der WWU.

Bei einer späteren Beschlussfassung über diese Vorlage würde die Inbetriebnahme zum geplanten Zeitpunkt im August 2022 nicht gewährleistet werden können. Erst nach Beschlussfassung zur Kita kann die WWU die weiteren seitens der WWU erforderlichen Maßnahmen wie beispielsweise Ausschreibungen tätigen.

Die Sitzungen der Ausschüsse ab dem 17.03.2020 und des Rates am 25.03.2020 sind aufgrund der Coronavirus-Pandemie abgesagt worden. Der Rat und seine Ausschüsse können zurzeit wegen des anhaltenden erforderlichen Infektionsschutzes nicht rechtzeitig einberufen werden. Dass hiervon ausgegangen werden kann, hatte die Bezirksregierung Münster in einem Erlass vom 16.03.2020 mitgeteilt. Daher soll stattdessen eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW getroffen werden (s. auch ergänzende Hinweise des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 21.03.2020).

Münster, den 30.03.2020

gez.
Markus Lewe
Oberbürgermeister

gez.
Dr. Michael Jung
Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Münster

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Raumprogramm

Dringlichkeitsentscheidung D/0026/2020

Betreff:

Besetzung einer frei werdenden Position im Beirat für Stadtgestaltung

Beschluss:

I. Sachentscheidung:

In den Beirat für Stadtgestaltung wird als Nachfolgerin von Frau Dagmar Grote mit Wirkung vom 25.03.2020

Frau Sabine Eisfeld, Dipl.-Ing. Architektin BDA, Hamburg

gewählt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung vom 02.01.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2016 gehören dem Beirat sieben anerkannte Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur und Landschaftsplanung an. Sie werden auf gemeinsamen Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände vom Rat gewählt.

Der Rat der Stadt Münster hat auf seiner Sitzung am 25.03.2015 Frau Dagmar Grote auf Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände als Mitglied in den Beirat für Stadtgestaltung gewählt. Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung ist eine Mitgliedschaft im Beirat ohne Unterbrechung nur über einen Zeitraum von fünf Jahren möglich. Die direkte Wiederwahl nach Ablauf der Wahlzeit des Beirates nach der Kommunalwahl stellt nach der Satzung keine Unterbrechung dar. Damit endet die Wahlzeit von Frau Grote nach fünf Jahren am 24.03.2020.

Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit des Beirates aus, so wählt gem. § 3 Abs. 5 der Satzung der Rat auf gemeinsamen Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

Die Verwaltung hat die drei in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände mit Schreiben vom 10.01.2020 gebeten, eine geeignete Nachfolgerin zur Wahl in den Beirat für Stadtgestaltung vorzuschlagen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung müssen mindestens drei Mitglieder ihren Geschäftssitz außerhalb des Stadtgebietes Münster haben. Von den sechs verbleibenden Mitgliedern im Beirat für Stadtgestaltung haben fünf ihren Geschäftssitz außerhalb von Münster. Die Vorgabe des § 3 Abs. 2 der Satzung ist damit bereits erfüllt.

Von den sechs verbleibenden Mitgliedern im Beirat für Stadtgestaltung sind zwei Frauen. Im Beirat für Stadtgestaltung müssen als wesentliches Gremium (vgl. Vorlage V/0598/2017) Frauen mit einem Mindestanteil von 40 % vertreten sein. Um eine möglichst geschlechtsparitätische Besetzung im Beirat zu erlangen, ist eine Frau als Nachfolgerin von Frau Grote zu wählen.

Die in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände schlagen gemeinsam mit Schreiben vom 02.03.2020 Frau Sabine Eisfeld, Dipl.-Ing. Architektin BDA, Hamburg vor.

Hinweis:

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) soll bei der Besetzung von Ausschüssen des Rates auf eine geschlechtsparitätische Besetzung geachtet werden. In wesentlichen Gremien (siehe Vorlage V/0598/2017) müssen Frauen mit einem Mindestanteil von 40 % vertreten sein.

Darüber hinaus hat der Rat am 02.04.2014 zur Vorlage V/0636/2013 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - Abschlussbericht zum Aktionsplan 2011-2013 und Aktionsplan 2013-2015“ im Themenfeld „Die politische Rolle der Kommune - Paritätische Besetzung von Gremien“ beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzen werden.“

Anlass für die Dringlichkeit:

Die Sitzungen der Ausschüsse ab dem 17.03.2020 und des Rates am 25.03.2020 sind aufgrund der Coronavirus-Pandemie abgesagt worden. Der Rat und seine Ausschüsse können zurzeit wegen des anhaltenden erforderlichen Infektionsschutzes nicht rechtzeitig einberufen werden. Dass hiervon ausgegangen werden kann, hatte die Bezirksregierung Münster in einem Erlass vom 16.03.2020 mitgeteilt. Daher soll stattdessen eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW getroffen werden (s. auch ergänzende Hinweise des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 21.03.2020).“

Die freie Position im Beirat für Stadtgestaltung muss zeitnah wieder besetzt werden. Durch das Ausscheiden von Frau Grote ist eine Position aktuell unbesetzt. Frau Grote war bis zu ihrem Ausscheiden auch Vorsitzende des Beirates.

Münster, den 30.03.2020

gez.
Markus Lewe
Oberbürgermeister

gez.
Dr. Michael Jung
Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion

Dringlichkeitsentscheidung D/0028/2020

Betreff:

Errichtung von 6 Fertigbauklassen für das Anne-Frank-Berufskolleg
- Baubeschluss -

Beschluss:

I. Sachentscheidung

1. Der Rat stimmt zu, dass abweichend vom Errichtungsbeschluss vom 03.07.2019 (Vorlage V/0559/2019) 6 statt 5 Fertigbauklassen errichtet werden.
2. Die Baumaßnahme „Errichtung von 6 Fertigbauklassen für das Anne-Frank-Berufskolleg“ wird nach den Plänen des Arch.-Büros Ubbenhorst vom 22.01.2020 ausgeführt (Anlage 1 – 3).
3. Die Checkliste zur Berücksichtigung bauökologischer Kriterien wird zur Kenntnis genommen (Anlage 4)
4. Die Erläuterungen zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen werden zur Kenntnis genommen (Anlage 5).
5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dem Bau im 4. Quartal 2020 begonnen wird und die Fertigstellung voraussichtlich im 2. Quartal 2021 erfolgt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sowohl Investitionskosten gemäß der Kostenberechnung nach DIN 276 vom 18.12.2019 in Höhe von 1.540.000,00 Euro (Anlage 6), als auch Folgekosten in Höhe von 138.760,00 Euro entstehen (Anlage 7).

Die oben genannte Sachentscheidung ist wie folgt finanziert:

| Teilfinanzplan | | | | | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|-------------------------|---------------------|-------------------------------------|
| | Nr. | Bezeichnung | Haush.- jahr | Betrag € | Bemerkungen |
| Produktgruppe | 0301 | Leistungen für Schule | | | |
| Investitionsmaßnahme | 4790 | Berufskollegs-Ersatzräume | | | |
| Auszahlungen | | -für Baumaßnahmen | 2020 | 1.540.000 | Ermächtigungsübertragungen aus 2019 |
| Summe aller Auszahlungen | | | | 1.540.000 | |

| Teilergebnisplan | | | | | |
|---------------------------------|-------------|---|-------------------------|---------------------|--------------------|
| | Nr. | Bezeichnung | Haush.- jahr | Betrag € | Bemerkungen |
| Produktgruppe | 0111 | Immobilienmanagement | | | |
| Zeile | 13 | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 2021 ff. | 38.810 | Folgeaufwand |
| Zeile | 14 | Bilanzielle Abschreibungen | 2021 ff. | 76.850 | Folgeaufwand |
| Produktgruppe | 1601 | Allgemeine Finanzwirtschaft | | | |
| Zeile | 20 | Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 2021 ff. | 23.100 | Folgeaufwand |
| Summe aller Aufwendungen | | | | 138.760 | |

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2020 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt bzw. stehen als Ermächtigungsübertragung zur Verfügung.

Begründung:

Das Anne-Frank-Berufskolleg nutzt zurzeit 6 Klassenräume im Gebäude der Mathilde-Anneke-Gesamtschule (ehemalige Fürstin-von-Gallitzin-Schule). Diese Nutzungsmöglichkeit fällt im Schuljahr 2020/2021 wegen Umbaumaßnahmen und Aufwachsens der Gesamtschule weg.

Bisherige Beschlüsse

Mit der Vorlage V/0559/2019 hat der Rat der Stadt Münster am 03.07.2019 einen Errichtungsbeschluss für 5 Fertigbauklassen gefasst.

Zu 1.: Planung

Das Architektur-Büro Ubbenhorst ist mit der Planung und Realisierung der Fertigbauklassen auf dem Schulhof des Anne-Frank-Berufskollegs beauftragt. Angesichts der örtlichen Gegebenheiten auf dem Grundstück kann die Anlage nur dreigeschossig errichtet werden. Abweichend vom Errichtungsbeschluss vom 03.07.2019 sollen nun 6 Klassenräume entstehen anstatt der 5 Klassenräume. Zuzüglich zu den Klassenräumen müssen je Ebene die erforderlichen Flure, Putzmittelräume sowie ein Hausanschlussraum im Erdgeschoss geschaffen werden.

Für alle Ebenen (auch 2. OG), werden baurechtlich zwei unabhängige Rettungswege (Treppen) erforderlich. Der Erschließungsflur muss über die gesamte Gebäudelänge geführt werden, um über beide Treppen die dritte Ebene verlassen zu können. Konstruktiv werden somit auch im 2. OG durch entsprechende Module geschlossene Räume entstehen. Wenn ein Teil dieser Fläche nur als Erschließungsflur und nicht für Aufenthaltszwecke bzw. pädagogisches Arbeiten genutzt würde, beträgt die Ersparnis max. 5% der Gesamtinvestition und somit ca. 77.000,- Euro.

Diese Möglichkeit, für einen recht geringen finanziellen Mehraufwand, einen weiteren Klassenraum schaffen zu können, sollte auch aus schulfachlichen Gründen genutzt werden. Das Anne-Frank-Berufskolleg hat seit Jahren ein Raumdefizit und war bzw. ist auf Ausweichlösungen im Bereich ehem. Fürstin-von-Gallitzin-Schule angewiesen. Diese 6 Ausweichräume werden zwar rechnerisch durch den bisherigen Errichtungsbeschluss mit 5 Fertigbauklassen und der Teilung eines Unterrichtsraumes im Untergeschoss des Hauptgebäudes ausgeglichen. Der tatsächliche Raumbedarf ist aber deutlich höher.

Aus diesen v. g. Gründen wird aus schulfachlicher, baulicher und konstruktiver Sicht vom bisherigen Errichtungsbeschluss mit 5 Klassenräumen abgewichen.

Die Anlage hat somit die Abmessungen von ca. 33,00 m x 9,00m und weist bei einer dreigeschossigen Bauweise eine Höhe von ca. 11,00 m auf. Baurechtlich sind, wie bereits ausgeführt, zwei bauliche Rettungswege erforderlich. Die Klassenräume werden über einen Flur erschlossen, an dessen Enden jeweils eine Treppenanlage errichtet wird. Die Fertigbauklassen sollen auf der Schulhoffläche parallel zu den beiden Seitenflügeln errichtet werden. Das Anne-Frank-Berufskolleg ist in der städtischen Denkmalliste eingetragen. Der Denkmalwert umfasst unter anderem den dreiflügeligen Gebäudekomplex der Schule und den Pausenhof. Auf dem Pausenhof befinden sich sehr große erhöhte Grünflächen mit Baum- bzw. Strauchbeständen. Das Aufstellen der Fertigbauanlage zwischen den vorhandenen Grünstrukturen ist nur zu realisieren, wenn im östlichen Bereich Teilflächen der Pflanzflächen zurückgebaut werden (vgl. Anlage 1). Nach Beendigung der Nutzung und dem Rückbau der Fertigbauklassen sind die betroffenen Flächen in Abstimmung mit dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit und dem Stadtplanungsamt und Denkmalpflege wiederherzurichten.

Zu 2.: Checkliste nachhaltiges Bauen

Die Checkliste nachhaltiges Bauen ist als Anlage beigefügt. Die Gebäudeleitlinien werden, da Containerbauweise und Interimslösung, nicht in Gänze jedoch zu den folgenden Punkten eingehalten.

2.7 Baustoffe

Einzubauende Materialien und Stoffe dürfen die Gesundheit der Nutzer nicht beeinträchtigen.

2.8 Raumakustik

Bei allen Gebäuden sind für eine gute Nutzungsqualität die Bau- und Raumakustischen Regeln zu beachten, insbesondere die DIN 18041 Hörsamkeit in kleinen und mittelgroßen Räumen.

Die EnEV wird entsprechend §1 (3) 6, § 8 Anforderungen an kleine Gebäude und Gebäude aus Raumzellen (Anlage 3 Zeile 1,2 a/b/c, 4b und 5b) eingehalten.

Zu 3.: Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen

Die Anlage wird dreigeschossig errichtet, wobei das EG barrierefrei erschlossen werden soll.

Zu 4.: Weiteres Vorgehen

Nach Erteilung des Baubeschlusses können die Planungen weiter ausgeführt werden, der Bauantrag gestellt und ein Leistungsverzeichnis einschließlich Erschließungs- und Gründungsarbeiten erstellt werden.

Zu II: Finanzielle Auswirkungen

siehe Teilergebnisplan und Teilfinanzplan

Anlass für die Dringlichkeit:

Die Sitzungen der Ausschüsse ab dem 17.03.2020 und des Rates am 25.03.2020 sind aufgrund der Coronavirus-Pandemie abgesagt worden. Der Rat und seine Ausschüsse können zurzeit wegen des anhaltenden erforderlichen Infektionsschutzes nicht rechtzeitig einberufen werden. Dass hiervon ausgegangen werden kann, hatte die Bezirksregierung Münster in einem Erlass vom 16.03.2020 mitgeteilt. Daher soll stattdessen eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW getroffen werden (s. auch ergänzende Hinweise des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 21.03.2020).

Münster, den 27.03.2020

gez.
Markus Lewe
Oberbürgermeister

gez.
Dr. Michael Jung
Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion

Anlagen:

- 1) Lageplan
- 2) Grundrisse EG / 1.+ 2.OG
- 3) Ansichten
- 4) Checkliste nachhaltiges Bauen
- 5) Checkliste Barrierefreiheit
- 6) Kostenschätzung

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Dr. Cappenberg

Telefon: 492-7043

CappenbergC@stadt-
muenster.de

Dringlichkeitsentscheidung D/0033/2020

Betreff:

Münster als "Sicherer Hafen" – Beschluss zur zusätzlichen Aufnahme geflüchteter Menschen

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt, dass die Stadt Münster als Mitglied des Städtebündnisses „Sichere Häfen“ bereit ist, 80 geflüchtete Menschen aus humanitären Gründen zusätzlich – ohne Anrechnung auf die Aufnahmequote – aufzunehmen, davon 20 unbegleitete Minderjährige.
2. Der Rat bekräftigt, dass die Stadt Münster für diesen Personenkreis alle Anstrengungen unternehmen wird, damit eine gleichberechtigte Teilhabe und eine Integration in die münstersche Stadtgesellschaft gelingt. Dies gilt insbesondere für die Versorgung mit Wohnraum und die Sprachförderung, aber auch für die Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt.
3. Der Rat der Stadt Münster fordert den Bund auf, ein Verfahren zur Übernahme dieser Geflüchteten nach Deutschland zu schaffen und die geordnete Zuweisung nach Münster ohne Anrechnung auf eine gesetzliche Aufnahmequote sicherzustellen. Des Weiteren fordert der Rat der Stadt Münster das Land Nordrhein-Westfalen auf, die Aufnahme auch in seiner Funktion als Kostenträger zu unterstützen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat derzeit keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen, da die Plätze grundsätzlich bereit stehen. Bei Inanspruchnahme entstehen laufende Kosten, die im Jahr 2020 im Budget aufgefangen werden können. Je nach Auslastung können Folgekosten entstehen, die ggf. für den Haushaltsplannentwurf 2021 angemeldet werden.

Begründung:

Weiterhin flüchten Menschen aus den Kriegs- und Krisengebieten auf verschiedenen Wegen in die Europäische Union. Viele Geflüchtete geraten bei dem Versuch, über das Mittelmeer die Küsten der EU zu erreichen, in Seenot. Weitere gelangen über die Türkei in die Flüchtlingslager der griechischen Inseln. In den Mittelmeeranrainerstaaten steigt die Zahl der notdürftig untergebrachten Menschen dadurch unaufhörlich weiter an. Die humanitäre Situation in diesen Einrichtungen auf dem Gebiet der Europäischen Uni-

on ist prekär und als unvereinbar mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anzusehen. Die unteilbaren, universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit und der Gleichheit erfordern eine Solidarität mit den Menschen, die in diesen Camps untergebracht sind. Der Rat der Stadt Münster hat daher am 09.10.2019 mit dem Antrag an den Rat Nr. A-R/0066/2019 beschlossen, sich dem Städtebündnis „Sicherer Hafen“ anzuschließen, und hat sich bereit erklärt, ohne Anrechnung auf die Quote zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung Geflüchtete aufzunehmen, die aus Seenot gerettet wurden.

Auf dieser Grundlage hat die Stadt Münster im Januar 2020 am Treffen der 16 nordrhein-westfälischen Städte in Bielefeld teilgenommen, die sich zum „Sicheren Hafen“ erklärt hatten. Zusammen mit dem Staatssekretär im zuständigen Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen verständigten sich die Städte auf einen konkreten Maßnahmenkatalog für die weitere Hilfe. Über die bisher in der Potsdamer Erklärung zugesagte Unterstützung auf reine Hilfe aus Seenot hinaus, soll auch den Menschen in den Flüchtlingslagern der Mittelmeerrainerstaaten Hilfe zu Teil werden, insbesondere unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten.

Die gemeinsam formulierten Forderungen lauten:

- I. Die NRW-Kommunen „Sichere Häfen“ bieten dazu zusätzliche Aufnahmeplätze für die hilfsbedürftigsten Personen in prekären humanitären Situationen in Auffanglagern an. Die Angebote werden individuell durch die jeweilige Kommune festgelegt. Der Bund wird aufgefordert, von Art. 17 Dublin-III-VO verstärkt Gebrauch zu machen und die kumuliert angebotenen Aufnahmeplätze in Anspruch zu nehmen. Dies soll in Form eines Angebotes gegenüber Griechenland passieren. Das Land NRW wird gebeten seine Bereitschaft zu erklären, diese Personen ohne Anrechnung auf die EASY-Quote aufzunehmen. Die Kommunen erklären sich bereit, die Betroffenen nach Abschluss des Asylverfahrens in Höhe des erklärten Kontingents ohne Anrechnung auf die Aufnahmequote aufzunehmen.
- II. Die NRW-Kommunen „Sichere Häfen“ bieten Aufnahmeplätze für zusätzliche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an. Jede Kommune legt dabei eigene Kontingente fest und sichert die Unterbringung in Einrichtungen auf dem Gebiet der jeweiligen Kommune zu. Der Bund wird aufgefordert, ein Verfahren zur Übernahme dieser unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nach Deutschland zu schaffen. Die Betroffenen können nach dem Clearingverfahren den Aufnahmegerichtsdämtern der Kommunen zugewiesen werden. Die Kommunen bitten das Land – auch in seiner Funktion als Kostenträger – um Unterstützung des Vorhabens.
- III. Die NRW-Kommunen werden sich weiterhin austauschen und die Ergebnisse auch in die Bundestreffen einbringen. Es würde begrüßt, wenn weitere Bundesländer vergleichbare Programme verfolgen. Von weiteren Maßnahmen wird zurzeit abgesehen, können aber bei künftigen Treffen beschlossen werden. Von rein symbolhaften Erklärungen und Vorschlägen distanzieren sich die teilnehmenden Kommunen hierbei bewusst.

Die Verwaltung schlägt dem Rat der Stadt Münster auf dieser Basis vor, 80 geflüchtete Menschen zusätzlich ohne Anrechnung auf die Aufnahmequote aufzunehmen. 20 Plätze hiervon sollen für unbegleitete Minderjährige vorbehalten sein, da die Kinder und Jugendlichen der Situation in den hoffnungslos überfüllten Einrichtungen nahezu schutzlos ausgeliefert sind. Die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Zielgruppe wird im Übrigen auch in Art. 25 der Asylverfahrensrichtlinie der Europäischen Union (RL 2013/32/EU) anerkannt. Insofern verstoßen die gegenwärtigen Unterbringungsbedingungen insbesondere dieser Zielgruppe in den Auffanglagern in mehrerlei Hinsicht gegen Europäisches Recht. Die Stadt Münster möchte diesen jungen Geflüchteten eine Perspektive geben.

Die Stadt Münster ist dabei nicht nur bereit und in der Lage, diese 60 geflüchteten Menschen sowie die weiteren 20 unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aufzunehmen, sondern für diesen Personenkreis auch Anstrengungen zur Integration im Hinblick auf die in § 12 a Abs. 3 AufenthG genannten Kriterien Wohnraum, Sprachförderung und Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu unternehmen. Dabei ist es gemäß dem Integrationsverständnis der Stadt Münster das Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe aller an den unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft zu erreichen. Grundlage hierfür bildet das Handlungskonzept „Geflüchtete Menschen in Münster“, das der Rat in seiner Sitzung am 22.03.2017 mit breiter Mehrheit beschlossen hat.

Bei der Aufnahme und Unterbringung geflüchteter Menschen stehen nach der kommunalen Erstaufnahme die sozialräumliche Integration sowie das Auszugsmanagement samt Wohnraumversorgung im Fokus. Die frühkindliche Bildung, Schule und Jugendhilfe zielt nach der Zeit in Kindertageseinrichtungen auf eine

potenzialorientierte Beschulung in Regelschulen einschließlich einer Betreuung im Offenen Ganztage. Begleitet wird dies durch die Kinder- und Jugendarbeit in den Flüchtlingsseinrichtungen. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete erhalten besondere Hilfen und Unterstützung. Gesundheitshilfen und Beratungsangebote des Gesundheitsamtes sowie spezielle Angebote für traumatisierte Geflüchtete stellen die gesundheitliche Versorgung sicher.

Durch professionelle Sprach- und Integrationskurse ergänzt durch ehrenamtlich geleitete Deutschkurse und Selbstlernmöglichkeiten werden die notwendigen deutschen Sprachkenntnisse vermittelt. Diese bilden die Grundlage für die Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Abhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus unterscheiden sich die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Leistungsgewährung, Arbeitsförderung und Arbeitsmarktintegration. Durch seine speziell auf die Arbeit mit geflüchteten Menschen ausgerichteten Ziele und Strategien begegnet das Jobcenter den besonderen Herausforderungen im Kontext der Arbeitsmarktintegration, insbesondere soll hierbei die Ausbildung bzw. Qualifikation vor kurzfristiger Integration stehen. Kulturelle Angebote für und mit geflüchteten Menschen sowie die Integration durch Sport stellen die soziale Teilhabe sicher.

Getragen durch das hohe bürgerschaftliche Engagement und insbesondere auch der freien Träger der Wohlfahrtspflege, der Hilfsorganisationen, der vielen ehrenamtlichen Initiativen und Vereine wird so die Möglichkeit geschaffen, auf der Grundlage der Verfassung und der Gesetze unserer Demokratie gleichberechtigt am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen.

Diese Perspektiven möchte die Stadt Münster zusätzlich 80 geflüchteten Menschen bieten. Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen werden aufgefordert, die Aufnahme zu ermöglichen. Die Aufnahmekapazitäten der Stadt Münster stehen unverzüglich zur Verfügung.

Bei einer Belegung der Plätze bleibt darüber hinaus die Reaktionsfähigkeit auf mögliche weitere Entwicklungen gegeben. Bei höheren Anforderungen an ein Aufnahmekontingent wäre die Stadt Münster weiterhin in der Lage, darüber hinausgehend die Voraussetzungen für solche Entwicklungen zu schaffen.

Anlass für die Dringlichkeit:

Das Städtebündnis „Sichere Häfen“ hat inzwischen erste Erfolge erzielt. Der Koalitionsausschuss des Bundes hat am 09.03.2020 die Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Kindern aus überfüllten Lagern in Griechenland geeinigt. Auch wenn die Aufnahme von Geflüchteten aufgrund der Coronapandemie derzeit ausgesetzt ist, so ist noch offen, ob davon auch die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten betroffen sind, für deren Aufnahme sich auch der Bund eingesetzt hatte. Dies wird derzeit von der Europäischen Kommission koordiniert. Infolgedessen mehren sich die Abfragen zur konkreten Aufnahmebereitschaft der Stadt Münster. Die vom Rat mit breiter Mehrheit geforderte Mitwirkung an der Initiative ist nur möglich, wenn die Stadt Münster zügig ihre zugehörigen Kapazitäten meldet. Bislang sind die Meldungen unter dem Vorbehalt des entsprechenden Ratsbeschlusses erfolgt.

Die Sitzungen der Ausschüsse ab dem 17.03.2020 und des Rates am 25.03.2020 sind aufgrund der Coronavirus-Pandemie abgesagt worden. Der Rat und seine Ausschüsse können zurzeit wegen des anhaltenden erforderlichen Infektionsschutzes nicht rechtzeitig einberufen werden. Dass hiervon ausgegangen werden kann, hatte die Bezirksregierung Münster in einem Erlass vom 16.03.2020 mitgeteilt. Daher soll stattdessen eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW getroffen werden (s. auch ergänzende Hinweise des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 21.03.2020).

Münster, den 20.04.2020

gez.
Markus Lewe
Oberbürgermeister

gez.
Dr. Michael Jung
Vorsitzender der SPD-Fraktion

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Muddemann

Telefon: 492-6779

Muddemann@stadt-
muenster.de

Dringlichkeitsentscheidung D/0034/2020

Betreff: Passiver Schallschutz in Maßnahmenbereichen des Lärmaktionsplan

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der passive Schallschutz im Rahmen der Lärmaktionsplanung durch den Erlass einer Förderrichtlinie – Passiver Schallschutz in Maßnahmenbereichen des Lärmaktionsplans - gefördert werden soll.
2. Die Richtlinie zur Förderung des passiven Schallschutzes im Rahmen der Lärmaktionsplanung (**Anlage 1**) wird beschlossen.
3. Die Richtlinie tritt ab dem 1. Juli 2020 in Kraft.

II. Finanzielle Auswirkungen:

| Teilergebnisplan | | | | | |
|------------------|------|----------------------|-----------------|-------------|-------------|
| | Nr. | Bezeichnung | Haush.- jahr | Betrag € | Bemerkungen |
| Produktgruppe | 1003 | Wohnen | | | |
| Zeile | 15 | Transferaufwendungen | 2020 ff. | 68.000 € | jährlich |

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen stehen im Haushaltsplan 2020 bei der o. g. Produktgruppe zur Verfügung.

Begründung:

1. Veranlassung

Der Beschluss des Rates vom 13.12.2017 zum Lärmaktionsplan der 2. Stufe für Münster (V/0687/2017 und V/0687/2017/1. Erg.) sieht mit dem beschlossenen Maßnahmenprogramm auch die Förderung von

passiven Lärmschutzmaßnahmen vor. Danach sollen passive Schallschutzmaßnahmen nachrangig zu den Bemühungen eines aktiven Lärmschutzes an der Quelle behandelt werden und insbesondere in den Maßnahmenbereichen zum Einsatz kommen, wo sonst keine Möglichkeiten einer Reduzierung der Lärmemissionen gesehen werden.

2. Vorschlag für ein Förderprogramm „Passiver Schallschutz in Maßnahmenbereichen des Lärmaktionsplan“

Das Programm „Passiver Schallschutz in Maßnahmenbereichen des Lärmaktionsplan“ (s. Anlage 1) soll in Anlehnung an die in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR) genannten Fördervoraussetzungen aufgestellt werden. Fördergegenstand soll der Austausch von Fenstern und Balkon- bzw. Terrassentüren sowie die nach-trägliche Dämmung von Rollladenkästen in Wohnräumen sein, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Förderfähig sollen ferner Kosten für den Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen in Räumen sein, die zum Schlafen genutzt werden. Damit soll eine entsprechende Luftwechselrate in den Räumen gewährleistet werden, die durch die hohe Dichtigkeit der Fenster und Rollladenkästen nicht mehr gegeben ist.

Die Förderung soll bereichsweise vorgenommen werden und sich an folgenden Kriterien orientieren:

- hoch belastete Straßenabschnitte, für die keine sinnvollen aktiven Lärminderungsmaßnahmen anwendbar sind oder
- in denen auch nach Umsetzung aktiver Maßnahmen hohe Belastungen verbleiben werden, weil die erzielbaren Pegelminderungen nicht ausreichen.

Das Förderprogramm soll zunächst nur in den Maßnahmenbereichen der ersten Priorität, für die keine aktiven Maßnahmen zur Lärminderung ergriffen werden können, gelten. Dies betrifft in der Stufe 2 des Lärmaktionsplans in der Summe 107 anspruchsberechtigte Gebäude in 6 Maßnahmenbereichen mit etwa 1.200 schutzwürdigen Fenstern.

Die Förderung soll in Form von Zuschüssen erfolgen und 75 % der förderfähigen Kosten betragen. Folgende Höchstsätze sollen gelten (Kosten inkl. aller Nebenkosten und MwSt.):

Fenster/-türen

- 410 €/m² lichte Weite (Rahmenaußenmaße) für Schallschutzklasse 3,
- 460 €/m² lichte Weite (Rahmenaußenmaße) für Schallschutzklasse 4.

Schalldämmlüfter 410 € / Stück.

Dämmung der Rollladenkasten 150 € / laufendem Meter.

Je Wohneinheit soll der maximale Förderbetrag 4.000 € betragen. Je Eigentümer / Eigentümerin / Eigentümergemeinschaft soll der maximale Förderbetrag auf 20.000 Euro je Kalenderjahr begrenzt sein. Das bedeutet, dass Eigentümer / Eigentümerinnen / Eigentümergemeinschaften größerer oder mehrerer Immobilien die Möglichkeit haben, eine Förderung bis zu diesem Höchstbetrag jährlich abzurufen.

Die Gesamtkosten unter der Annahme, dass 25% der Berechtigten das Förderprogramm in Anspruch nehmen betragen 337.500 Euro. Pro Jahr sind das rund 68.000 Euro für die nächsten fünf Jahre.

Durch die gesetzlich vorgeschriebene Fortschreibung des Lärmaktionsplans wird sich die Zahl der anspruchsberechtigten Gebäude voraussichtlich erhöhen. Jedoch sollte zunächst abgewartet werden, in welchem Umfang die Förderung in Anspruch genommen wird.

Die Maßnahmen zum passiven Schallschutz führen in der Regel auch zu einer Verbesserung der Wärmedämmung der Gebäude. Dieser Synergieeffekt von lärmmindernden Maßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes soll hier bewusst genutzt werden. Eine Kumulation mit dem Altbausanierungsprogramm (demnächst wohl „Förderprogramm Klimafreundliche Gebäude“) der Stadt Münster und mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich.

3. Fazit

Mit Einführung des Förderprogramms zum passiven Schallschutz im Rahmen der Lärmaktionsplanung wird ergänzend zu den im Lärmaktionsplan beschlossenen und zum Teil bereits umgesetzten aktiven Lärmschutzmaßnahmen der Schutz der Bevölkerung vor Verkehrsemissionen vervollständigt.

4. Anlass für die Dringlichkeit

Die Sitzungen der Ausschüsse ab dem 17.03.2020 und des Rates am 25.03.2020 sind aufgrund der Coronavirus-Pandemie abgesagt worden. Der Rat und seine Ausschüsse können zurzeit wegen des anhaltenden erforderlichen Infektionsschutzes nicht rechtzeitig einberufen werden. Dass hiervon ausgegangen werden kann, hatte die Bezirksregierung Münster in einem Erlass vom 16.03.2020 mitgeteilt. Daher soll stattdessen eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW getroffen werden (s. auch ergänzende Hinweise des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 21.03.2020).

Münster, den 20.04.2020

gez.

Markus Lewe

Oberbürgermeister

gez.

Dr. Michael Jung

Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Schulze-Werner

Telefon: 492-3200

SchuWe@stadt-muenster.de

Dringlichkeitsentscheidung D/0039/2020

Betreff:

Veranstaltung von weiteren Weihnachtsmärkten in der Innenstadt/Grundsatzbeschluss, Vergabekriterien und Ausschluss weiterer Märkte

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung

Der Rat beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf öffentlichen Freiflächen im Kiepenkerlviertel und im Bereich der Harsewinkelgasse ab dem Jahr 2020 die Veranstaltung von Weihnachtsmärkten zu ermöglichen.
2. Veranstaltung, Organisation und Durchführung werden im Rahmen eines zweistufigen Dienstleistungskonzessionsverfahrens an Dritte vergeben. In das Verfahren werden ausschließlich Interessenten einbezogen, die geeignet und insbesondere zuverlässig sind und ihre Eignung z.B. durch Referenzen belegen können. Die Auswahl des Dritten, der konzessioniert wird, erfolgt anhand folgender Oberkriterien :
 - Regionalität in Angebot und Erscheinungsbild
 - *Für den neuen Weihnachtsmarkt am Harsewinkelplatz: Nachhaltigkeit der angebotenen Waren: ökologische Produktion, fairer Handel, Abfallvermeidung, Herstellung in Inklusionsbetrieben*
 - Konzeptionelle Einbindung der örtlichen Gegebenheiten und der ansässigen (Gastronomie-) Betriebe
 - Attraktivität in Aufbau und Warenangebot

Im Übrigen kann die Verwaltung die Oberkriterien durch Unterkriterien konkretisieren.

3. Weitere Weihnachtsmärkte/Wintermärkte werden auf öffentlichen Flächen nicht zugelassen.

II. Finanzielle Auswirkungen

./.

Begründung:

In der Stadt Münster werden mehrere Weihnachtsmärkte veranstaltet, von denen zwei (Rund ums Rathaus und Kiepenkerlviertel) auf öffentlichen Flächen stattfinden.

Der Verein Kiepenkerlviertel e.V. veranstaltete bis zum Jahr 2018 im Bereich Spiekerhof 45 – 49 (Kiepenkerldenkmal) seit vielen Jahren regelmäßig einen Weihnachtsmarkt. Hierfür wurden jährlich Sondernutzungserlaubnisse beantragt und entsprechend erteilt. Im April 2019 beehrte erstmalig ein gewerblicher Dienstleister eine Sondernutzungserlaubnis für die Durchführung eines Weihnachtsmarktes auf derselben Fläche in der Zeit vom 25. November bis zum 23. Dezember 2019. Zur gleichen Zeit beantragte der Kiepenkerlviertel e.V. wie in den Vorjahren eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis zwecks Durchführung eines Weihnachtsmarktes in der Zeit vom 22. November bis zum 23. Dezember 2019. Darüber hinaus wurden bereits Sondernutzungserlaubnisse bis zum Jahr 2024 beantragt. Wegen des Nutzungskonfliktes wurden im Mai 2019 jeweils mit den Antragstellern die Sach- und Rechtslage eingehend erörtert mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung. Zu einer solchen Lösung kam es im Folgenden nicht.

Auf Grund der bislang noch nicht vorgekommenen Konkurrenzsituation musste die Verwaltung eine Auswahlentscheidung zwischen den Antragstellern auf der Grundlage des § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW treffen. Diese Auswahlentscheidung darf sich nur an Gründen orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben. Hierzu gehören insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder Belange des Straßen- oder Stadtbildes; wettbewerbs- oder gewerberechtliche Kriterien dürfen grundsätzlich nicht in Betracht gezogen werden. Da auf Grund der nur wenigen zulässigen Auswahlkriterien im Straßen- und Wegerecht im Einzelfall, aber auch grundsätzlich, nur schwer eine Differenzierung zwischen Antragstellern möglich ist, erfolgte die erstmalig zu treffende Auswahlentscheidung im Juni 2019 durch Los .

Das Losverfahren stellt zwar ein willkürfreies und neutrales Verfahren zur Lösung von Konkurrenzsituationen dar, führt aber zu unberechenbaren Zufallsentscheidungen, die den Interessen der Antragsteller und den städtischen Interessen an einer geordneten Stadtentwicklung zuwider laufen. Das Straßen- und Wegerecht ist daher wenig geeignet, eine interessengelenkte Auswahlentscheidung herbeizuführen. Entsprechend hat der Betriebsausschuss Münster Marketing in seiner Sitzung am 26. Juni 2019 die Verwaltung aufgefordert, Losverfahren zukünftig zu vermeiden und Qualitätskriterien zu entwickeln. Die Verwaltung hat daher im Vorfeld rechtliche Alternativen (z.B. Einziehung der gewidmeten Flächen) geprüft und unter Beteiligung eines externen Gutachters als zweckmäßige und rechtlich umsetzbare Maßnahme die Vergabe einer Dienstleistungskonzession identifiziert.

Mit dieser Vorlage sollen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um eine geordnete und den Grundsätzen des Stadtmarketings angepasste Entwicklung zu ermöglichen.

Zu 1.

Während im Kiepenkerlviertel seit vielen Jahren durch denselben Veranstalter bereits ein Weihnachtsmarkt durchgeführt wird, fand bisher auf der Harsewinkelgasse im Bereich um die „Kirschenskulptur“ kein Weihnachtsmarkt statt. Für diesen Bereich hat es aber bereits konkrete Anfragen gegeben, so dass auch hier die Problematik der Konkurrenzsituation wie im Kiepenkerlviertel absehbar ist und daher auch einer abgestimmten Lösung zugeführt werden sollte.

Aus Marketinggesichtspunkten sollte sich ein neuer Weihnachtsmarkt im Bereich Harsewinkelgasse deutlich von den anderen Weihnachtsmärkten im Innenstadtbereich (Ägidiimarkt, Überwasserkirche, Rund ums Rathaus, Lambertikirchplatz) unterscheiden, um eine allzu große Konformität zu vermeiden und neue

Attraktivitätsakzente zu setzen. Der Weihnachtsmarkt im Kiepenkerlviertel kann als eingeführt gelten, so dass sich hier eine konzeptionelle Einflussnahme eher verbietet.

Mit der Beauftragung der Verwaltung (Münster Marketing) werden die Voraussetzungen geschaffen, um eine zufallsbasierte (Sondernutzungs-)Entscheidung zu vermeiden und konzeptionelle Vorgaben umzusetzen. Die Stadt Münster hat als Vergabestelle das Leistungsbestimmungsrecht und somit weitgehend Einfluss auf Organisation und Rahmenbedingungen der einzelnen Weihnachtsmärkte, um so eine strukturierte und geordnete Entwicklung zu ermöglichen.

Zu 2.

Angelehnt an eine verbreitete Verwaltungspraxis anderer Kommunen wird vorgeschlagen, dass die Stadt die Durchführung der Weihnachtsmärkte an private Dritte vergibt, die ihrerseits als Veranstalter auftreten und zu deren Gunsten ein Spezialmarkt festgesetzt wird. Eine solche Konstruktion stellt einen maßgeblichen Einfluss der Stadt auf die Veranstaltung sicher, ohne eigene Ressourcen in nennenswertem Umfang zu beanspruchen.

Die Betrauung mit dem Veranstaltungsrecht für einen Weihnachtsmarkt stellt eine sog. Dienstleistungskonzession dar. Der 4. Teil des GWB findet auf die Vergabe keine Anwendung, da der einschlägige Schwellenwert nach Schätzung der Verwaltung nicht erreicht ist. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass in anderen Mitgliedstaaten ansässige Unternehmen Interesse an der Organisation und Durchführung des Weihnachtsmarktes haben und somit Binnenmarktrelevanz besteht, ist aus primärrechtlichen Gründen ein wettbewerbliches Verfahren durchzuführen, das insbesondere die Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit berücksichtigt. Der Gleichbehandlungsgrundsatz schließt eine Verpflichtung zur Transparenz ein. Ebenso wie das europäische Primärrecht verlangt auch das nationale Recht bei einer Auswahlentscheidung den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, die Grundrechte der Bewerber und das Rechtsstaatsprinzip zu beachten. Aus diesen Grundsätzen folgt ebenfalls eine Verpflichtung zur Auswahl nach sachgerechten Kriterien und eine Transparenzpflicht. Vor diesem Hintergrund muss durch eine Bekanntmachung der Vergabeabsicht gewährleistet werden, dass potentielle Interessenten aus anderen Mitgliedstaaten Kenntnis vom Verfahren erhalten und sich am Verfahren beteiligen können.

Die Verwaltung schlägt vor, das Verfahren zur Vergabe der Dienstleistungskonzession in Anlehnung an ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb 2-stufig zu gestalten. In der 1. Stufe, dem Teilnahmewettbewerb, erhalten alle potenziellen Interessenten Gelegenheit, sich auf der Grundlage der Vergabebekanntmachung um Teilnahme am Verfahren zu bewerben. Voraussetzung für eine erfolgreiche Qualifikation ist der Nachweis der Eignung. Dazu müssen die Interessenten insbesondere ihre Zuverlässigkeit sowie ihre Eignung z.B. durch Referenzen belegen. Unter den geeigneten Bewerbern wird anhand transparenter Vergabekriterien, die den Bewerbern mitgeteilt werden, ermittelt, wer die Konzession erhält. Es muss sich um sachgerechte Vergabekriterien handeln, die in einem sachlichen Zusammenhang zu der Veranstaltung bzw. zu der Durchführung des Weihnachtsmarktes in der von der Stadt vorgesehenen Form stehen. Eine Bevorzugung einzelner Bewerbergruppen aus sachwidrigen Gründen ist unzulässig. Die Verwaltung schlägt daher folgende Vergabekriterien vor:

- Mindestens 50%iger Anteil von Waren, die aus der Region stammen bzw. typisch für die Region sind
- Konzeptionelle Einbindung der örtlichen Gegebenheiten und der ansässigen (Gastronomie-) Betriebe
- Attraktivität in Aufbau und Angebot

und zusätzlich aufgrund einer Anregung der Fraktionen von Bündnis 90 / Die Grünen und der CDU (kursiv im Beschlussvorschlag dargestellt), der sich die Verwaltung anschließt:

- Ökologische Produktion, fairer Handel, Abfallvermeidung und Herstellung in Inklusionsbetrieben als Bestandteile eines nachhaltigen Warenangebotes für den neuen Weihnachtsmarkt auf der Harsewinkelgasse

Es ist aus Gründen der Rechtssicherheit und politischen Legitimation angebracht, dass der Rat zumindest die Leitkriterien für eine Vergabeentscheidung festlegt. Hierdurch werden Inhalt, Zweck und Ausmaß der zu treffenden Verwaltungsentscheidungen durch den Rat bestimmt. Aus Gründen der Flexibilität sollen darüber hinaus im Vergabeverfahren akzessorische Unterkriterien durch die Verwaltung gebildet werden dürfen, die die Oberkriterien konkretisieren.

Während die Kriterien „Attraktivität“ und „Zuverlässigkeit“ als Standardkriterien bei jeder Auswahlentscheidung berücksichtigt werden, sind die Kriterien „Mindestens 50%iger Anteil von Waren, die aus der Region stammen bzw. typisch für die Region sind“ und „Konzeptionelle Einbindung der örtlichen Gegebenheiten und der ansässigen (Gastronomie-) Betriebe“ neu. Gleiches gilt für das neu aufgenommene Kriterium der Nachhaltigkeit. Alle drei Kriterien sollen die Auswahlentscheidung zwischen möglichen Bewerbern maßgeblich bestimmen. Gleichzeitig sorgen diese Kriterien für eine deutliche Abgrenzung zu den übrigen Weihnachtsmärkten, bei denen diese Kriterien nicht zu berücksichtigen sind. Aus Marketinggesichtspunkten ist es erwünscht, über diese Oberkriterien eine deutliche Differenzierung zwischen den Weihnachtsmärkten herbeizuführen und so zu einer wahrnehmbaren Vielfalt zu kommen. Ohne diese Kriterien würde es zu einer einfachen, flächigen Ausweitung des bestehenden Angebots kommen.

Mit dem erfolgreichen Interessenten wird ein Vertrag abgeschlossen, auf dessen Grundlage die Konzession erteilt wird. Im Vertrag behält sich die Stadt Münster u.a. Weisungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Gestaltung des Weihnachtsmarktes und die Standvergabe vor.

Zu 3.

Obwohl die hier genannten Weihnachtsmärkte bereits einen Großteil der verfügbaren und geeigneten öffentlichen Flächen belegen, ist es nicht ausgeschlossen, dass eine weitere Nachfrage nach Flächen aufkommt und entsprechende Sondernutzungserlaubnisse beantragt werden. Eine weitere Ansiedlung von Weihnachtsmärkten im Innenstadtbereich ist aus stadtgestalterischen Gründen und auch aus Gründen des Stadtmarketing nicht wünschenswert. Durch eine Grundsatzentscheidung des Rates wird hier für die Zukunft eine eindeutige Entscheidungsgrundlage für die Verwaltung geschaffen.

Anlass für die Dringlichkeit

Die Sitzungen der Ausschüsse ab dem 17.03.2020 und des Rates am 25.03.2020 sind aufgrund der Coronavirus-Pandemie abgesagt worden. Der Rat und seine Ausschüsse können zurzeit wegen des anhaltenden erforderlichen Infektionsschutzes nicht rechtzeitig einberufen werden. Dass hiervon ausgegangen werden kann, hatte die Bezirksregierung Münster in einem Erlass vom 16.03.2020 mitgeteilt. Daher soll stattdessen eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW getroffen werden (s. auch ergänzende Hinweise des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 21.03.2020). Zur Umsetzung der Entscheidung ist ein fristengebundenes Vergabeverfahren notwendig, das bis Mitte des Jahres abgeschlossen sein muss, da ansonsten die Organisation der Weihnachtsmärkte (Vertragsabschlüsse, Akquise von Beschickern etc.) in 2020 kaum mehr möglich ist.

Münster, den 20.04.2020

Gez.
Markus Lewe
Oberbürgermeister

Gez.
Dr. Michael Jung
Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Wildt

Telefon: 492-6703

WildtB@stadt-muenster.de

Dringlichkeitsentscheidung D/0043/2020

Betreff:

Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung der Stadt Münster - Änderung der Richtlinien zum Förderprogramm "Klimafreundliche Wohngebäude"

Beschluss:

I. Sachentscheidung:

1. Die Änderungen der Richtlinien zur Vergabe der Fördermittel im Rahmen des Förderprogramms „Klimafreundliche Wohngebäude für Münster“ werden – wie in der Anlage 2 dargestellt mit Wirkung vom 01.05.2020 – beschlossen.
2. Die Verwaltung wird dem zuständigen Ausschuss im 1. Halbjahr 2021 sowie in den Folgejahren schriftlich über den Erfolg des Förderprogramms und die Verausgabung der Fördermittel berichten. Dabei werden die neu gefassten Förderrichtlinien hinsichtlich ihrer Wirksamkeit für den Klimaschutz und ggf. erforderlicher Anpassungen evaluiert.
3. Fördermittel, die für 2020 im Haushalt vorgesehen sind, aber nicht verausgabt werden können, können für andere Fördermaßnahmen und Investitionsprogramme verwendet werden, die dem Klimaschutz zu Gute kommen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Etat 2020 wie folgt veranschlagt.

| | Nr. | Bezeichnung | Haushaltsjahr | Betrag (€) |
|---------------|------|--------------------|---------------|------------|
| Produktgruppe | 1003 | Wohnen | | |
| Zeile | 15 | Transferleistungen | 2020 | 4.320.000 |
| | | | 2021 | 4.475.000 |
| | | | 2022 | 4.475.000 |
| | | | 2023 | 4.475.000 |

Begründung:

Das städtische Förderprogramm „Energieeinsparung und Altbausanierung“ leistet bereits seit vielen Jahren einen wichtigen Beitrag zur CO₂-Reduktion in Münster. Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2020

sind die Fördermittel auf jährlich 4,4 Mio. Euro bis 2023 erhöht worden (V/0770/2019/E1), so dass die wirkungsvolle Klimaschutz- und Wirtschaftsförderungsmaßnahme ausgeweitet werden kann.

Um noch mehr Anreize zu schaffen, weiterhin intensiv klimaschutzrelevante Maßnahmen an Wohngebäuden in Münster umzusetzen, soll das Förderprogramm neben der Altbausanierung auch einen Schwerpunkt im energieeffizienten Neubau und den Erneuerbaren Energien erhalten. Damit wird nicht nur die Zahl der Fördertatbestände erweitert sondern auch die Möglichkeit den CO₂-Ausstoß in der Stadt aktiv zu senken. Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen sind in Anlage 1 aufgelistet. Sie wurden im Rahmen der seit Jahren bestehenden Netzwerke von Energieberatern, AltbauPartner Handwerk und dem Solarnetzwerk gemeinsam erarbeitet und in Gesprächen mit den Experten inhaltlich abgestimmt.

Zusätzlich sind die Richtlinien redaktionell und formell überarbeitet worden, um Antragstellenden eine möglichst hohe Verständlichkeit zu ermöglichen und den Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung der Förderanträge weiter zu minimieren.

In den letzten Jahren wurden im Durchschnitt etwa 160 Förderanträge mit rund 300 zu prüfenden Fördertatbeständen und einem Fördervolumen von 550.000 € bearbeitet. Hierfür standen Stellenanteile von 0,5 VZÄ für die technische Prüfung der Anträge und 0,3 VZÄ für die verwaltungsrechtliche Umsetzung des Förderprogramms zur Verfügung. Aufgrund der enormen Aufstockung der Mittel für das Programm von 550.000 € auf 4,4 Mio. €, verbunden mit der Erweiterung der Fördertatbestände, könnten bei Abrufung des gesamten Fördervolumens rechnerisch 700 Förderanträge mit rund 1.300 Fördertatbeständen generiert werden. Hieraus ergibt sich ein deutlicher Personalbedarf für eine stringente und reibungslose Umsetzung des Programms, denn sowohl der Aufwand bei den technischen Prüfungen als auch bei der verwaltungsrechtlichen Abwicklung würde sich mehr als vervierfachen.

Zur Deckung dieses Personalbedarfs wird eine bisher nicht besetzte VZÄ Stelle zur Umsetzung von Förderprogrammen nach erfolgreicher Ausschreibung zum 01.04.2020 mit einer neuen Mitarbeiterin besetzt. Im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2020 hat der Rat am 11.12.2019 eine zusätzliche Stellenmehrung von 1,0 VZÄ beschlossen. Die Verwaltung wird die neue Stelle kurzfristig ausschreiben, so dass nach der Stellenbesetzung 2,8 VZÄ Stellen für die Umsetzung des Förderprogramms „Klimafreundliche Wohngebäude“ zur Verfügung stehen.

Belastbare Aussagen zum weiteren Stellenbedarf werden sich erst nach Anlaufen des Programms und dessen Inanspruchnahme machen lassen. Wenn diese vorliegen, wird die Verwaltung den zusätzlichen Bedarf, vorbehaltlich der Deckung der hierfür entstehenden Kosten, kurzfristig überplanmäßig bereitstellen und zu einem Stellenplan der nächsten Jahre anmelden.

Aller Voraussicht nach werden die bereitgestellten Fördermittel im ersten Jahr noch nicht in voller Höhe verausgabt, da weitere Restriktionen die Sanierung des Wohngebäudebestands und die Errichtung energieeffizienter Neubauten in Münster begrenzen:

- Weiche Faktoren wie Motivationsdefizite bzw. Vorbehalte gegenüber einer Umsetzung von Maßnahmen verhindern nach wie vor klimarelevante Maßnahmen an Gebäuden. Diese Beschränkungen lassen sich nur durch zusätzliche personalintensive Kampagnen und Beratungsangebote adressieren. Die hierfür erforderlichen Personalressourcen stehen aktuell nicht zur Verfügung. Höhere finanzielle Anreize alleine helfen hier nur bedingt weiter.
- Weiterhin sind hohe Investitionssummen durch sanierungswillige Bürgerinnen und Bürger aufzubringen. Die privat bereitzustellende Investitionssumme wird sich angesichts des aktuellen Fördervolumens auf mindestens 50 Mio. € pro Jahr belaufen.
- Lange Wartezeiten bei Anfragen zu und der Bearbeitung von Baugenehmigungen verhindern und verzögern umfangreiche Sanierungen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Änderungen der Richtlinien umzusetzen, damit das städtische Förderprogramm „Klimafreundliche Wohngebäude für Münster“ zielorientiert und effektiv mit den zur Verfügung gestellten Mitteln umgesetzt werden kann.

Anlass der Dringlichkeit:

Die Sitzungen der Ausschüsse ab dem 17.03.2020 und des Rates am 25.03.2020 sind aufgrund der Coronavirus-Pandemie abgesagt worden. Der Rat und seine Ausschüsse können zurzeit wegen des anhaltenden erforderlichen Infektionsschutzes nicht rechtzeitig einberufen werden. Dass hiervon ausgegan-

gen werden kann, hatte die Bezirksregierung Münster in einem Erlass vom 16.03.2020 mitgeteilt. Daher soll stattdessen eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW getroffen werden (s. auch ergänzende Hinweise des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 21.03.2020).

Mit den Beschlusspunkten 2 und 3 wird die Anregung der Fraktionen im Rat von CDU und Bündnis 90/Die Grünen/GAL aufgegriffen. Auf Grund der zeitlichen Verzögerung in der Beschlussfassung wurde das Datum des Inkrafttretens der Richtlinie nun auf den 01.05.2020 festgelegt (kursiv und unterstrichen).

Münster, den 16.04.20

Münster, den 17.04.20

gez.
Markus Lewe
Oberbürgermeister

gez.
Dr. Michael Jung
Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Heuer

Telefon: 492-7010

wolfgang.heuer@stadt-
muenster.de

Dringlichkeitsentscheidung D/0045/2020

Betreff:

Erweiterung Stadthaus 3: Auslobung des Architektenwettbewerbs

Beschluss:

I. Sachentscheidung:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Sachstandsdarstellung zur Planung der Erweiterung des Stadthauses 3 zur Kenntnis.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der vorgelegten Auslobungsunterlage für den Architektenwettbewerb zur Erweiterung des Stadthauses 3 inklusive des Raum- und Funktionsprogramms **unter Maßgabe der folgenden Änderungen** zu.
 - **Nachhaltigkeitsanforderungen:**
Die Fernwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung ist mit einem Primärenergiefaktor von 0,25 zertifiziert. Es wird angestrebt, dass der sommerliche Wärmeschutz die Einhaltung von Innentemperaturen von max. 26 ° Celsius („Behaglichkeitsgrenze“) sicherstellt. Dazu sind konstruktive, bauliche und gebäudetechnische Maßnahmen zu ergreifen. Indirekte Kühlungen durch bspw. Betonkern-Aktivierungen werden gewünscht. Für die Belüftung [...] vorzusehen.
 - **Teilnehmer:**
Als weitere Büros werden eingeladen
 - agn bka Münster/Ibbenbüren
 - Behet Bondzio Lin, Münster
3. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt mit der Zustimmung zur Auslobungsunterlage zur Kenntnis, dass
 - der „mittlere Standard“ für Büro- und Verwaltungsgebäude gem. Baukostenindex der Architektenkammern – Baukostenindex (BKI) nicht überschritten wird,
 - die Gebäudeleitlinien der Stadt Münster berücksichtigt werden,
 - eine Zertifizierung nach dem Standard des DGNB (Silber) angestrebt wird,
 - die Vorgaben einer maximalen Gesamt-Investitionssumme **im Rahmen einer groben Kostenrahmenschätzung (Differenzen +/- 30%)** von netto 60 **56** Mio. € (Preisbasis 2019) und einer maximalen Netto-Mietfläche von 16.000 m² eingehalten werden,
 - ~~eine Erweiterung um eine Betriebs-Kita geprüft wurde, aufgrund der baurechtlichen Vorgaben und der abzubildenden Büroraumbedarfe eine Großtagespflege für Kinder geplant ist.~~
 - **eine dreigruppige Betriebskindertagesstätte in städtischer Trägerschaft im Zuge des Neubaus des Stadthauses 4 realisiert wird. Soweit dies im Gebäude nicht darstellbar ist, sind Optionen in der Nachbarschaft dazu zu realisieren.**
4. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Bewertungsmatrix als Grundlage für den Teilnahmewettbewerb zum Architektenwettbewerb zu.

5. Der Projektname „Erweiterung Stadthaus 3“ wird geändert in „Stadthaus 4“.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen zurzeit keine Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Münster. Spätere Auswirkungen auf den Haushalt durch Investition (Stadtwerke Münster GmbH) und Anmietung (Stadtverwaltung) werden mit dem Errichtungsbeschluss zu quantifizieren sein.

Begründung

1. Grundsatzbeschluss des Rates vom 22.05.2019

Die Stadt Münster verfolgt auf der Grundlage der übergeordneten Kriterien Bürgerorientierung, Wirtschaftlichkeit und Flexibilität das strategische Ziel, ihre bisherigen Bürostandorte zu konzentrieren, zu optimieren und den Mitarbeitern/-innen ein modernes Arbeitsumfeld zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus kann der prognostizierte zusätzliche Büroraumbedarf der Verwaltung bis 2029 an den derzeit vorhandenen Bürostandorten nicht abgedeckt werden.

In diesem Sinne hat die Verwaltung dem Rat die Vorlage V/0416/2019 „Grundsatzbeschluss: Erweiterung des Stadthauses 3“ vorgelegt, die in der Sitzung am 22.05.2019 mit Änderungen beschlossen wurde.

Im neuen Gebäude am Standort Kieseckamps Mühle sollen insgesamt 4 Ämter untergebracht werden, mit den Effekten

- einer bürgerfreundlichen Bereitstellung mehrerer artverwandter Dienstleistungen an einem Standort,
- einer räumlichen Konzentration von Verwaltungsleistungen und damit verbunden der Aufgabe anderer dezentraler Bürostandorte,
- einer modernen Büroraumgestaltung unter Berücksichtigung moderner Arbeitswelten und flächeneffizienter Raumnutzung.

2. Aktueller Sachstand

Die Stadtwerke Münster GmbH hat die Fa. assmann Münster GmbH mit der Projektsteuerung beauftragt. Beide Unternehmen haben gemeinsam mit der Verwaltung in den vergangenen Monaten ein Raum- und Funktionsprogramm entwickelt.

In einem Raumprogramm werden die Bedarfe der späteren Gebäudenutzer in Struktur und Umfang dargestellt. Hierzu dient eine Auflistung der erforderlichen Räume und Flächen in tabellarischer Form. Das Raumprogramm für die Erweiterung des Stadthauses 3 (Anlage 1) unterscheidet dabei zum ersten zwischen den Raumbedarfen für unterschiedliche Aufgaben, aufgeteilt in entsprechende Funktionsbereiche, zum zweiten zwischen Hell- und Dunkelräumen, also Räumen mit und ohne natürliche Beleuchtung, und zum dritten zwischen ober- und unterirdischen Flächen.

Ergänzend zum Raumprogramm wurde ein Funktionsprogramm erstellt, das sich durch die schematische Abbildung der organisatorischen und logistischen Beziehungen zwischen den einzelnen im Raumprogramm aufgeführten Funktionsbereichen auszeichnet.

Raum- und Funktionsprogramm bilden zwei wichtige Bausteine, aus denen die Auslobungsunterlage für den Architektenwettbewerb entwickelt wurde.

Die Auslobungsunterlage (Anlage 2) ist in drei Abschnitte unterteilt:

- a) Standort und Rahmenbedingungen des geplanten Gebäudes
- b) Planungsaufgabe und Ziele
- c) Wettbewerbsbedingungen

Die Auslobungsunterlage wird entsprechend diesem Dringlichkeitsbeschluss vor Versand im Architektenwettbewerb angepasst.

Die konkreten Anforderungen an das Gebäude und an das Verfahren im Ratsbeschluss vom 22.05.2019 sind in der Auslobungsunterlage wie folgt aufgegriffen worden:

- *Das Gebäude soll den Standard für Büro- und Verwaltungsgebäude ‚mittlerer Standard‘ gem. Baukostenindex der Architekten-Kammern – Baukostenindex (BKI) nicht überschreiten.*
Die Einhaltung des Standards wird durch die Vorgabe der Auslobungsunterlage sichergestellt.
- *Die Gebäudeleitlinien der Stadt Münster sind zu berücksichtigen, eine Zertifizierung nach dem Standard des DGNB (Silber) ist anzustreben.*
Die Gebäudeleitlinien der Stadt sind durch die Auflistung bei den Wettbewerbsunterlagen (Zf. 3.6 der Auslobungsunterlage) Bestandteil des Wettbewerbs.
Die Zertifizierung nach DGNB Silber wird im Architektenwettbewerb und der weitergehenden Planung angestrebt.
- *Die Auslobungsunterlagen für den Architektenwettbewerb werden den zuständigen Fachausschüssen vor Versand zum Beschluss vorgelegt.*
Die Anforderung ist mit dieser Vorlage erledigt.
- **Sommerlicher Wärmeschutz**
Die Teilnehmer sollen alle in Betracht kommenden Möglichkeiten für einen effizienten sommerlichen Wärmeschutz nutzen. Das Ziel, Innentemperaturen von max. 26 ° C einzuhalten, ergibt sich aus der EN ISO 7730. Der geforderte sommerliche Wärmeschutz ist ohne mechanische Kühlung der Räume nicht möglich. Deshalb sollen entsprechende gebäudetechnische Maßnahmen (z. B. „adiabate“ Kühlung durch Wasserverdunstung) zugelassen werden.
- *Bei der Auswahl der am Wettbewerb teilnehmenden Architekten sind Büros aus Münster und dem Münsterland angemessen zu beteiligen (1/3 der Teilnehmer).*
Der Architektenwettbewerb wird als einstufiger, nichtoffener Wettbewerb mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren nach RPW 2013 (Richtlinie für Planungswettbewerbe gemäß Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW und des Finanzministeriums NRW vom 15.05.2014) ausgeschrieben. Außerdem gelten für den Wettbewerb vorrangig die Bestimmungen der VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge).-Die Zahl der am Architektenwettbewerb teilnehmenden Architekturbüros wird auf ~~42~~ **18** begrenzt.

Neben ~~vier~~ **sechs** von der Stadtwerke Münster GmbH als Bauherr eingeladenen Büros werden weitere ~~8~~ **12** teilnehmende Büros durch ein vorgeschaltetes Losverfahren gemäß den Regelungen der VgV ermittelt (Teilnahmewettbewerb). Für diesen Teilnahmewettbewerb wurde eine Bewertungsmatrix entwickelt, die von der Architektenkammer NRW freigegeben wurde (Anlage 3). In der Bewertungsmatrix sind Referenzen hinsichtlich ihrer Größe und ihrer Komplexität anzugeben, wobei fehlende Nachweise für Mindestwerte in BGF (Bruttogrundfläche) und Honorarzone gemäß HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) zum Ausschluss vom Verfahren führen.

Alle Architekturbüros aus Münster und dem Münsterland können sich am Teilnahmewettbewerb beteiligen und werden, soweit sie die Vorgaben der Bewertungsmatrix erfüllen, bei der Auslosung der Teilnehmer berücksichtigt.

- **Teilnehmende Büros**
Bislang sollen nur vier Büros zur Teilnahme eingeladen werden, die alle ihren Sitz nicht in der Region haben. Angesichts der vielen leistungsstarken Münsteraner Architekturbüros sollen zwei weitere Büros aus Münster und dem Münsterland eingeladen werden. Das entspricht auch dem Ratsbeschluss vom 23.05.2019 (V/0416/2019).
- *Bezüglich der anzustrebenden Gesamt-Baukosten wurde ~~wird~~ die Verwaltung beauftragt, den Umfang des Projektes dahingehend zu begrenzen, dass eine maximale Gesamt-Investitionssumme von netto 60 Mio. € (Preisbasis 2019) eingehalten und eine maximale Netto-Mietfläche des Gebäudes von 16.000 m² nicht überschritten wird.*
~~Die Investitionssumme von netto 60 Mio. Euro (Preisbasis 2019) wird eingehalten.~~

- **Reduzierung der Projektkosten**

Die Stadtwerke Münster GmbH wird alles Notwendige unternehmen, das Stadthaus 4 so kostengünstig wie möglich zu bauen. Eine auf 56 Mio. Euro abgesenkte grobe Kostenrahmenschätzung ist daher möglich. Diese Kostenrahmenschätzung ist mit einer gewissen Ungenauigkeit verbunden, Differenzen von bis zu +/- 30% sind möglich. Nach Ermittlung des Siegerentwurfs aus dem Architekturwettbewerb wird die Kostenschätzung nachverfolgt und überarbeitet. Zu diesem Zeitpunkt wird es dann möglich sein, eine genaue Kostenschätzung abzugeben.

Als Nettomietfläche wird die Summe von oberirdischen Nutzungsflächen und Verkehrsflächen angesehen. Entsprechend dem Raumprogramm beträgt die oberirdische Mietfläche nach gif 2017 (Richtlinie der Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung e. V.) insgesamt 16.092,42 qm. Damit entspricht diese Fläche der Vorgabe des Rates von 16.000 qm Netto-Mietfläche.

- **Projektname „Stadthaus 4“**

Es handelt sich bei dem neuen Gebäude mit 16.000 qm Mietfläche und der Neu-Ansiedlung von Teilen der Verwaltung in diesem Stadtteil um ein neues eigenständiges Gebäude, das getrennt vom Stadthaus 3 zu sehen ist (und auch eine eigene Adresse bekommt).

- ~~Das Gebäude soll möglichst um eine Betriebs-Kita erweitert werden. Die Realisierung und deren möglicher Umfang sind von der Verwaltung zu prüfen und entsprechend in den Auslobungsunterlagen des Wettbewerbs zu berücksichtigen. Die Kosten und ggfs. auch die Flächen für die Kita erhöhen die Werte unter Punkt 5) und sind den entsprechenden Gremien vorab zur Entscheidung vorzulegen.~~

~~Die Verwaltung und die Stadtwerke Münster GmbH stehen einer Realisierung einer Betriebs-Kita am Standort der Erweiterung des Stadthauses 3 grundsätzlich positiv gegenüber.~~

~~Für eine zweigruppige Einrichtung sind ca. 345 m² an Innenfläche und 10-12 m² an Außenspielfläche pro Kind zu berücksichtigen, für eine dreigruppige Einrichtung sind ca. 530 m² an Innenfläche und ebenso 10-12 m² an Außenspielfläche pro Kind zu berücksichtigen. Nach Einschätzung der Verwaltung wäre eine Betriebs-Kita mit drei Gruppen bedarfsorientiert.~~

~~Aufgrund der räumlichen Situation sowie des Platzangebotes am vorgesehenen Standort Kiese-kamps Mühle und unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Vorgaben im geltenden Bebauungsplan 401 wird eine Betriebs-Kita jedoch nicht als Bestandteil der Erweiterung des Stadthauses 3 realisierbar sein.~~

~~Die Verwaltung hat daher ersatzweise geprüft, ob eine Großtagespflegestelle realisiert werden kann. Bei einer Großtagespflegestelle handelt es sich um eine Form der Kindertagespflege, in der höchstens bis zu neun Kinder in einem Alter von bis zu 3 Jahren von qualifizierten Tagespflegepersonen betreut werden. Die Betreuung findet in geeigneten Räumen statt, die über entsprechende Bewegungs-, Spiel- und Schlafräume verfügen.~~

~~Eine Großtagespflegestelle mit einer entsprechend ausgewiesenen und abgegrenzten Außenfreifläche kann unter Berücksichtigung der Flächenmöglichkeiten realisiert werden und ist daher in der Auslobungsunterlage und dem Raumprogramm als fester Bestandteil der Erweiterung des Stadthauses 3 aufgenommen worden.~~

~~Der Ansatz einer Betriebs-Kita für den südlichen Hafenbereich wird ergänzend zur Großtagespflege weiter verfolgt. Es finden Gespräche der Verwaltung zur Realisierung in räumlicher Nachbarschaft zum Stadthaus 3 und der geplanten Erweiterung statt.~~

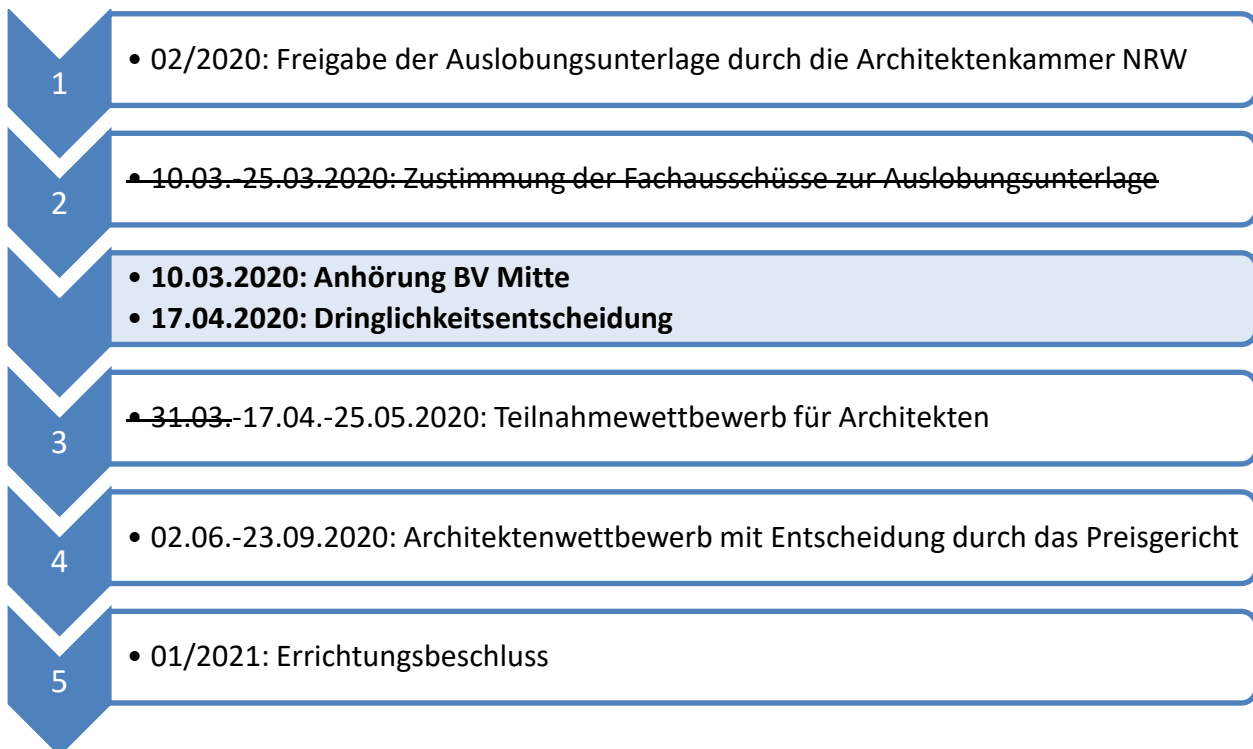
- **Betriebs-Kita**

Angestrebt wird die Erstellung einer dreigruppigen Kita im Zuge des Projektes, um zukünftig den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch mehr zu ermöglichen bzw. diese zu fördern. Das entspricht auch dem Beschluss des Rates vom 23.05.2019 (V/0416/2019). Für den Fall, dass diese im Projekt realisiert wird, entfällt die geplante Großtagespflege. Es ist offen, ob die Kita im Gebäude realisiert wird oder in der Nachbarschaft.

3. Weitere Terminkette

Soweit mit dieser Vorlage eine entsprechende Beschlussfassung durch die Fachausschüsse erfolgt, werden die nächsten Schritte des Verfahrens eingeleitet.

Bis einschließlich zum Errichtungsbeschluss durch den Rat stellt sich die geplante Terminkette wie folgt dar:



Der Architektenwettbewerb mit dem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb ist von ~~Ende März~~ **Mitte April** bis Ende September 2020 angesetzt.

Aufgrund der zu berücksichtigenden Fristen gemäß RPW 2013 und VgV wird die Sitzung des Preisgerichts zum Architektenwettbewerb nicht vor der Kommunalwahl am 13.09.2020 stattfinden.

Das Preisgericht besteht gemäß § 6 (1) RPW 2013 „aus Fach- und Sachpreisrichtern. Fachpreisrichter besitzen die fachliche Qualifikation der Teilnehmer. Sachpreisrichter sollen mit der Wettbewerbsaufgabe und den örtlichen Verhältnissen besonders vertraut sein. Bei Wettbewerben der öffentlichen Auslober setzt sich das Preisgericht in der Mehrzahl aus Fachpreisrichtern zusammen.“ Die Stadtwerke Münster GmbH hat entschieden, das Preisgericht mit 8 Sachpreisrichtern und 9 Fachpreisrichtern zu besetzen. Neben Vertretern der Verwaltung sowie der Stadtwerke Münster GmbH werden die derzeit im Rat vertretenen Fraktionen je ein Mitglied für das Preisgericht stellen. Das Preisgericht wird am 23.09.2020 über das Wettbewerbsergebnis entscheiden.

Unmittelbar im Anschluss an den Wettbewerb wird die Stadtwerke Münster GmbH ein Verhandlungsverfahren gemäß VgV mit den Preisträgern durchführen.

Entsprechend dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 12.12.2018 zu ‚Planungssicherheit und Kostentransparenz bei großen Hochbaumaßnahmen der Stadt‘ ist dem Rat ein Errichtungsbeschluss – verbunden mit einer Kostenschätzung nach DIN 276 einschließlich Raumprogramm und definierten Bau- und Ausstattungsstandards – zur Entscheidung vorzulegen.

Die konstituierende Sitzung des neuen Rates nach der Kommunalwahl ist für den 11.11.2020 angesetzt. Anschließend erfolgen Benennung und Besetzung der neuen Fachausschüsse. Mit einer Arbeitsaufnahme der neuen Fachausschüsse ist nicht vor Januar 2021 zu rechnen.

Zu diesem Zeitpunkt wird dem Rat der Errichtungsbeschluss vorgelegt und die dann folgenden Schritte zum Bau ~~der Erweiterung des Stadthauses 3~~ **des Stadthauses 4** vorgestellt.

Anlass für die Dringlichkeit:

Die Sitzungen der Ausschüsse ab dem 17.03.2020 und des Rates am 25.03.2020 sind aufgrund der Coronavirus-Pandemie abgesagt worden. Der Rat und seine Ausschüsse können zurzeit wegen des anhaltenden erforderlichen Infektionsschutzes nicht rechtzeitig einberufen werden. Dass hiervon ausgegangen werden kann, hatte die Bezirksregierung Münster in einem Erlass vom 16.03.2020 mitgeteilt. Daher soll stattdessen eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW getroffen werden (s. auch ergänzende Hinweise des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 21.03.2020).“

Münster, den 16.04.2020

gez.
Markus Lewe
Oberbürgermeister

gez.
Dr. Michael Jung
Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion